Sonderbedingungen für die Vermietung von Sparbuchschließfächern

Fassung: Januar 2016

1 Einzelzutrittsrecht, Widerruf

- (1) Ist das Sparbuchschließfach von mehreren Personen gemietet, ist jede allein zutrittsberechtigt.
- (2) Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung der anderen Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst in Textform erfolgen. Nach einem Widerruf sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2 Zutrittsnachweis

Die Bank kann den Zutritt zum Sparbuchschließfach davon abhängig machen, dass der Mieter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises).

3 Pflichten des Mieters

- (1) Das Sparbuchschließfach steht unter dem alleinigen Verschluss des Mieters; für den ordnungsmäßigen Verschluss des Sparbuchschließfachs ist der Mieter selbst verantwortlich.
- (2) Der Mieter hat die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat für alle Kosten aufzukommen, die dadurch entstehen, dass ihm die Schlüssel abhandengekommen sind. Gleiches gilt, wenn durch sein Verschulden das Schloss, andere Teile des Sparbuchschließfachs oder die Schlüssel unbrauchbar geworden sind und erneuert werden müssen.
- (3) Der Mieter darf das Sparbuchschließfach nur zur Aufbewahrung von Sparbüchern benutzen; andere Sachen sind von der Aufbewahrung im Sparbuchschließfach ausgeschlossen.

4 Mietdauer, Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.
- (2) Räumt der Mieter das Sparbuchschließfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Sparbuchschließfach auf seine Kosten in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Die Bank wird sich bemühen, den Mieter hierüber vorher zu benachrichtigen.

